

**Gemeinde: Wiesenbronn**  
**Kreis: Kitzingen**



## Bekanntmachung

### Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Mit Bescheid vom 04.05.2023, Aktenzeichen: BL-31.2022, hat das Landratsamt Kitzingen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiesenbronn mit Begründung und Anlagen in der Fassung vom 14.03.2023 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, Schwarzacher Straße 4, 97320 Großlangheim, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem sind der Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB unter folgendem Link im Internet eingestellt: [www.vgem-grosslangheim.de](http://www.vgem-grosslangheim.de) oder [www.wiesenbronn.de](http://www.wiesenbronn.de)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Wiesenbronn, 26.05.2023

Warmdt

1. Bürgermeister



An der Amtstafel  
angeheftet am  
abgenommen am

26.05.2023